

Beitragsordnung des Helferkreis Villmar e.V.

1. Der Helferkreis Villmar e.V. erhebt gemäß § 5 der Satzung von allen Mitgliedern Beiträge.
2. Jedes Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag frei wählen, der Mindestbeitrag pro Monat beträgt

1,00 € für aktive Mitglieder
2,00 € für Familien
und wird jährlich neu festgelegt bzw. bestätigt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung im Laufe eines Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
4. Der Verein erstellt zu Beginn eines Jahres eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag, die per Email verschickt wird, soweit möglich. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie sind in Eigenverantwortung des Mitglieds bis zum 01. Februar eines jeden Jahres auf das Konto des Helferkreis Villmar e.V. einzuzahlen:

Sparkasse (wird später bekannt gegeben)
5. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum 01. des auf den Eintritt folgenden Monats zu entrichten.
6. Zahlt das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß auf das Konto des Vereins ein, so ist der Verein berechtigt, den Mitgliedsbeitrag anzumahnen. In diesem Falle ist der Verein berechtigt, eigene Kosten in Höhe von 3,50 pro Mahnschreiben in Rechnung zu stellen.
7. Kommt ein Mitglied bis zum 31.07. eines Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, behält sich der Vorstand vor, das Mitglied unter Berufung auf § 3 der geltenden Satzung zum 31.12. des Jahres aus dem Verein auszuschließen. Die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses aufgelaufenen Zahlungsverpflichtungen bleiben erhalten.
8. Die Verwendung der Beiträge wird durch Vorstandsbeschlüsse geregelt. Die satzungsgemäße Verwendung wird durch Kassenprüfung kontrolliert. Diese wird entsprechend dokumentiert.
9. Die Mitglieder werden in den Jahreshauptversammlungen durch einen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder und das Ergebnis der Kassenprüfung informiert.

Diese Beitragsordnung wurde am 26.02.2016 auf der Gründungsversammlung des Helferkreis Villmar e.V. beschlossen.

1. Vorsitzende/r

Kassierer/in